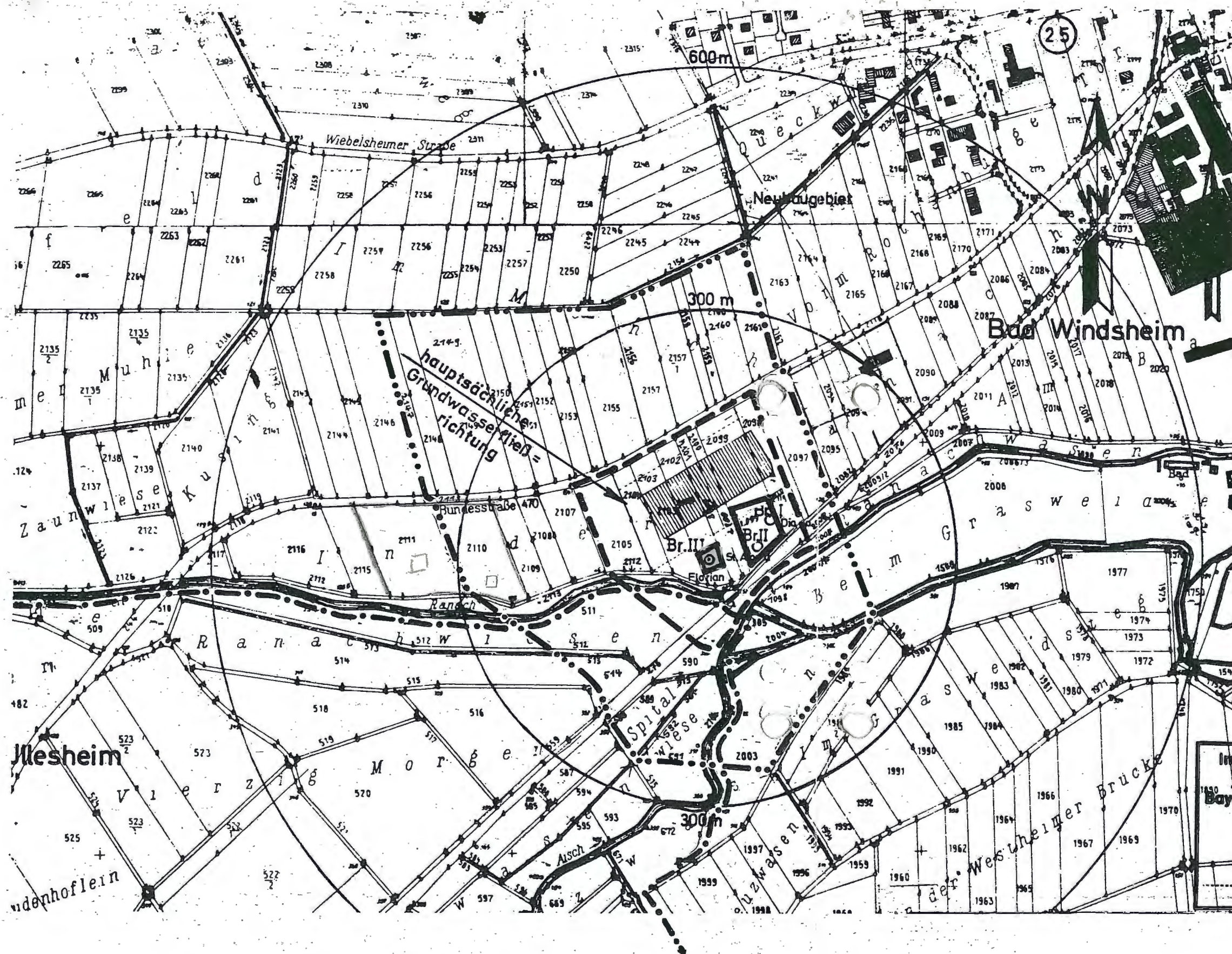




Anlage 2 zur VO des Landkreises
vom 3. 10. 1972
Maßstab 1:5000

- Zeichenerklärung:
- Fassungsbereich
 - Engere Schutzzone
 - Weitere Schutzzone
 - Gemarkungsgrenze

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch zum
Schutze des Wassers der Einzelwasserversorgungsanlage der
Fa. Franken-Mineral-Heilbrunnen Hufnagel oHG, in der
Stadt Bad Windsheim

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch erläßt auf Grund des
Art. 36 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41)
folgende, mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken
vom 19. 10. 1972 Nr. II/10-2677 UFF 3 genehmigte

Verordnung:

§ 1
Allgemeines

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit wird für die Einzelwasserversorgungsanlage der Fa. Franken-Mineral-Heilbrunnen Hufnagel oHG in der Stadt Bad Windsheim das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen
1 engeren Schutzzone
1 weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich für die Brunnen I und II umschließt einen Teil des Grundstückes Fl. St. Nr. 2099 Gemarkung Bad Windsheim (Ausmaß etwa 50×50 m).
Der Fassungsbereich für Brunnen III umschließt einen Teil des Grundstückes Fl. St. Nr. 2102 Gemarkung Bad Windsheim (Ausmaß etwa 30×30 m).
- (3) Die Engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 2098/2100/2101/2103/2104/2105 Gemarkung Bad Windsheim, Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 2007/2008 (Gewannenweg)/2076 (Bahnlinie)/2099/2102/2112 (Gewannenweg)/2113/2114 Gemarkung Bad Windsheim und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 276 (Bahnlinie)/511/590 Gemarkung Illesheim.
- (4) Die Weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. St. Nr. 2004/2097/2106 (Feldweg) / 2107 / 2108 / 2109 / 2110 / 2147 / 2148 / 2149 / 2150 / 2151 / 2152 / 2153 / 2154 / 2155 / 2157 / 2157 / 1 / 2158/2159 / 2160 / 2161 Gemarkung Bad Windsheim, Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 1098 / 1549 / 2003 / 2004 / 2005 / 2006 / 2006/4 / 2007 / 2008 (Gewannenweg) / 2076 (Bahnlinie) / 2112 (Gewannenweg) / 2113/2114 / 2118 (Bundesstraße 470) / 2156 (Feldweg) Gemarkung Bad Windsheim, die Grundstücke Fl. St. Nr. 588 (Feldweg) / 589 / 592 (Feldweg) Gemarkung Illesheim und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 214 / 276 (Bahnlinie) / 511 / 512 (Feldweg) / 513 / 514 / 584 / 590 / 591 Gemarkung Illesheim.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem als Anlage 2 veröffentlichten Lageplan (M 1:5 000) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Landratsamt Neustadt a. d. Aisch und in der Stadtverwaltung Bad Windsheim niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berührenden festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau	verboten	—	—
1.1 Jede natürliche (organische) Düngung			
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflanzenschutzberater bei d. Regierung oder von der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz im Einvernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung u. Gewässerschutz für unbedenklich erklärt	—
1.5 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche (mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung), insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen: das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6 Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen			
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten		
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten		—

(1) Fs sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboden	verboden, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	—
4.1 Bergbau			
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonst. Bodenschätzen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboden	verboden, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot sind ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 Wagenwaschen	verboden		—
4.5 Zeit- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboden		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. Bauliche Nutzungen, Industrie	verboden		verboden, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern.			
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern			
5.3 Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboden		
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboden		
6. Betreten	verboden, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

(4) Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Vorgänge und Maßnahmen, die mit dem Eisenbahnbetrieb verbunden sind.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach Art. 36 und 74 BayWG i. V. mit § 20 WHG Entschädigung zuleisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutze des Wassers der in der Stadt Bad Windsheim gelegenen Ein-

zelversorgungsanlage der Firma Hufnagel oHG, Bad Windsheim, vom 6. 4. 1967, außer Kraft.

Scheinfeld, den 3. 10. 1972

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch
– Dienststelle Scheinfeld –
Schwab
Oberregierungsrat

EAPL 642/02

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Neustadt a. d. Aisch, den 8. 12. 1972

Landratsamt
Frühwald
Landrat

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Neustadt a. d. Aisch
Goldammer-Druck Scheinfeld/Mfr.